

1.) UMSATZSTEUER-ANWENDUNGSERLASS: EINE ERSTE EINSCHÄTZUNG

➤ ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 11.10.2010 den 608-seitigen Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) veröffentlicht und bereits am 27.10.2010 wieder eine Änderung des für die Landwirtschaft interessanten Abschnitts zu § 24 UStG bekanntgegeben. Der neue UStAE ersetzt die bisherigen Umsatzsteuerrichtlinien, die seit dem 01.11.2010 aufgehoben sind.

Im UStAE sind einige Neuerungen enthalten, die auch für den Weinbau von Bedeutung sein dürften. Die Neuerungen, die ich nachfolgend kurz darstelle, sind überwiegend Ausfluss der umsatzsteuerlichen Hofladenurteile. Eine für die Land- und Forstwirtschaft getrennte Anwendungsklausel regelt, dass diese Änderungen erst für Umsätze ab dem 01.01.2011 gelten.

Abschnitt 24.2. Abs. 1 UStAE:

In diesem Absatz wird klargestellt, dass die umsatzsteuerliche Pauschalierung nur auf Umsätze mit selbst erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen angewendet werden kann und zugekaufte Produkte von der Anwendung der Pauschalierung ausgeschlossen sind. Bedeutsam ist in diesem Zusam-

menhang die Aussage, dass nicht selbst erzeugte landwirtschaftliche Erzeugnisse, **die im eigenen Betrieb durch unproduktive Tätigkeiten zu einem Produkt anderer Marktgängigkeit weiterverarbeitet werden**, als eigene Erzeugnisse gelten. Ist bei der Weiterverarbeitung die Verkaufsreife noch nicht eingetreten, soll dies **spätestens nach Ablauf von 3 Monaten** der Fall sein.

Da im Weinbau die Urproduktion nicht bei der gelesenen Traube, sondern erst beim fertig ausgebauten Wein endet, dürfte dies bedeuten, dass für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Pauschalierung der Traubenzukauf grundsätzlich unschädlich ist. Bei Fassweinzukauf dürfte dies bei weiterem Ausbau zumindest nach Ablauf der Dreimonatsfrist der Fall sein.

Solange keine anderen Auslegungen der Formulierungen des UStAE bekannt werden, bedeutet dies auch monetär eine große Erleichterung für die Weinbaubetriebe.

Abschnitt 24.2. Abs. 3 UStAE:

Für die untrennbare Vermischung von selbst erzeugten mit zugekauften Produkten soll die Lieferung des Endprodukts noch der umsatzsteuerlichen Pauschalierung unterliegen, wenn die **Beimischung des zugekauften Produkts nicht mehr als 25%** beträgt. Maßstab soll die im Handel übliche Maßeinheit (im Weinbau z.B. der Liter) sein.

Unter Berücksichtigung der Aussagen in Abschnitt 24.2. Abs. 1 UStAE dürfte diese 25%-Grenze nur innerhalb der Dreimonatsfrist von Bedeutung sein.

Abschnitt 24.3. Abs. 12 UStAE

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in den Umsatzsteuerrichtlinien kommt nunmehr für die Abgabe

von **Speisen und Getränken in Heckenwirtschaften, bei Hofschoppenfesten etc.** die Pauschalierung **nicht** mehr in Frage, d.h. es ist generell die Regelbesteuerung anzuwenden.

Klarstellend ist darauf hinzuweisen, dass die Regelungen des UStAE nur für den Bereich der Umsatzsteuer gelten. Die Auslegung der Finanzverwaltung zum ertragsteuerlichen Hofladenurteil muss nach wie vor abgewartet werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen Dipl.-Kfm. Frank Rumpel (Steuerberater, ECOVIS BLB) unter Telefon 0931/35287-0 gerne zur Verfügung